



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Münster
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Düsseldorf

30. Juni 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

123-39-18-02 16-192

RR'in Stützer

Telefon 0211 871-3301

Telefax 0211 871-

Runderlass zum Umgang mit Asylfolgeantragstellern nach § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG

Für die Personengruppe der Asylfolgeantragsteller, die das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatten, trifft § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG eine Sonderregelung. Um deren Vollzug durchzuführen, erfolgt eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis. Nach Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland müssen sich Asylfolgeantragsteller im Sinne von § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG bei der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung des Landes melden und sind zur dortigen Wohnsitznahme verpflichtet. Die §§ 47 bis 67 AsylG gelten entsprechend. Ein Asylfolgeantragsteller durchläuft für seinen Asylfolgeantrag das reguläre Aufnahmeverfahren wie im Rahmen eines Asylerstantrages. Damit besteht für die o.g. Personengruppe zunächst eine Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes gem. § 47 AsylG. Es erfolgt keine automatische Unterbringung in der Zuweisungskommune aus dem Asylerstverfahren. Die Zuständigkeit einer Kommune für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylfolgeantragstellern nach § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG beginnt nur bei einer erneuten Zuweisung der Person im Rahmen des Asylfolgeverfahrens durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Ich bitte um Beachtung und Information der Städte, Gemeinden sowie der Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen in den jeweiligen Regierungsbezirken.

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Im Auftrag

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

gez. Schnieder